

Zusatzversorgungskasse



Informationen 01/2014

Saarbrücken, 22.07.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über:

- 1. Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz)**
- 2. Keine Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bei Anspruch auf abschlagsfreie Altersrente wegen Schwerbehinderung**
- 3. SEPA - Umstellung und Änderungen in den Rentenanträgen**
- 4. Broschüre „Ihre Zusatzversorgung – Mehr Wert als man denkt“**

. . .

Verwaltungsgebäude

Fritz-Dobisch-Str. 12
66111 Saarbrücken

Postanschrift

Postfach 10 24 32
66024 Saarbrücken

Kontakt

Telefon: 0681 40003-0
Telefax: 0681 40003-20
E-Mail: info@rzvk-saar.de
Internet: www.rzvk-saar.de

Bankverbindung

Sparkasse Saarbrücken (BLZ 590 501 01)
Abrechnungsverband I Kto.-Nr. 10 009
Abrechnungsverband II Kto.-Nr. 706 077
Freiwillige Versicherung Kto.-Nr. 704 007

Sie erreichen uns

von 8.00 – 12.00 Uhr und
von 13.00 – 16.00 Uhr,
freitags bis 14.30 Uhr;
sonst nach Vereinbarung.

1. Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz)

Wesentliche Bestandteile des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes sind die Einführung einer abschlagsfreien Altersrente für besonders langjährig Versicherte, Besserstellungen bei der Erwerbsminderungsrente sowie die Anhebung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten vor 1992.

Abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte (Rente mit 63 nach 45 Beitragsjahren)

Wer bei Inkrafttreten des Gesetzes 45 Jahre oder länger in die Rentenkasse einbezahlt hat, kann mit 63 diese Altersrente abschlagsfrei beanspruchen. Auswirkungen zeigt dies aber im Wesentlichen nur für die Geburtsjahrgänge bis 1952. Für Versicherte, die danach geboren sind, wird die Altersgrenze von 63 Jahren stufenweise angehoben. Versicherte der Geburtsjahrgänge 1964 und jünger können diese Altersrente mit Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nehmen.

Sofern in der gesetzlichen Rentenversicherung Anspruch auf die abschlagsfreie Rente mit 63 besteht, gewährt die ZVK bei Erfüllen der sonstigen Voraussetzungen ebenfalls eine abschlagsfreie Rente.

Besserstellungen bei der Erwerbsminderungsrente

Versicherte mit einem Anspruch auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres wurden berechnungsmäßig so gestellt, als hätten sie bis zum 60. Lebensjahr gearbeitet. Diese „Zurechnungszeit“ wurde um zwei Jahre bis zum 62. Lebensjahr verlängert.

Bei der Ermittlung einer Erwerbsminderungsrente in der Zusatzversorgung erfolgt für Pflichtversicherte bislang ebenfalls eine Hochrechnung auf das 60. Lebensjahr. Dies ist im Tarifvertrag Altersversorgung (ATV) entsprechend geregelt. Für die Verlängerung der Zurechnungszeit auf das 62. Lebensjahr bedarf es einer ausdrücklichen Regelung durch die Tarifvertragsparteien, die bislang nicht erfolgt ist. Daher verbleibt es bei einer Hochrechnung auf das 60. Lebensjahr.

Anhebung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten vor 1992 („Mütterrente“)

Mit der Mütterrente werden die anrechenbaren Kindererziehungszeiten für Kinder, die vor 1992 geboren wurden, um 12 Monate auf nunmehr zwei Jahre ausgeweitet.

Die Anrechnung erfolgt jedoch nicht rückwirkend, sondern erst ab 01. Juli 2014.

Diese Regelung gilt ausschließlich für die gesetzliche Rentenversicherung und hat keine Auswirkung auf die Zusatzversorgung.

2. Keine Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bei Anspruch auf abschlagsfreie Altersrente wegen Schwerbehinderung

Mit Urteil vom 12. November 2013 (Az.: 9 AZR 484/12) hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) folgende Feststellungen getroffen:

Führt die Regelung in § 9 Abs. 2 Buchst. a TV ATZ, der zufolge das Altersteilzeitarbeitsverhältnis mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Kalendermonat endet, für den der Arbeitnehmer eine abschlagsfreie Rente wegen Alters beanspruchen kann, in dem Altersteilzeitarbeitsverhältnis eines schwerbehinderten Arbeitnehmers dazu, dass die Freistellungsphase erheblich kürzer ist als die bereits absolvierte Arbeitsphase, benachteiligt die Tarifvorschrift den Arbeitnehmer unmittelbar wegen seiner Behinderung und ist deshalb insoweit unwirksam.

Der Umstand, dass schwerbehinderte Arbeitnehmer eine abschlagsfreie Rente früher in Anspruch nehmen können als nicht schwerbehinderte Arbeitnehmer, sei für sich nicht geeignet, bei im Blockmodell geleisteter Altersteilzeit eine Ungleichbehandlung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Arbeitnehmern zu rechtfertigen, wenn durch die Beendigung des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses des schwerbehinderten Arbeitnehmers die Freistellungsphase kürzer würde als die bereits zurückgelegte Arbeitsphase.

Rechtsfolge der unzulässigen Ungleichbehandlung sei, dass ein schwerbehinderter Arbeitnehmer vom Arbeitgeber verlangen könne, wie ein nicht schwerbehinderter Arbeitnehmer behandelt zu werden. Daher endet das Altersteilzeitarbeitsverhältnis nicht vorgezogen zu dem Zeitpunkt, in dem eine abschlagsfreie Altersrente für schwerbehinderte Menschen bezogen werden kann, sondern zu dem Zeitpunkt, der der Altersteilzeiteinbarung zugrunde liegt.

Bezieht der / die Beschäftigte aber tatsächlich die Altersrente für schwerbehinderte Menschen, ist das Urteil des BAG nicht mehr einschlägig. Das Arbeitsverhältnis endet dann mit Beginn des Kalendermonats für den der / die Beschäftigte die Altersrente für schwerbehinderte Menschen tatsächlich bezieht.

3. SEPA - Umstellung und Änderungen in den Rentenanträgen

Der Begriff **SEPA** (Single Euro Payments Area) bezeichnet das Projekt eines europaweit einheitlichen Zahlungsraums für Transaktionen in Euro. Die bisher bei Überweisungen verwendeten nationalen Kontonummern und Bankleitzahlen werden durch **IBAN** (International Bank Account Number) und **BIC** (Business Identifier Code) ersetzt. Ursprünglich sollte der unbare Zahlungsverkehr ab 01. Februar 2014 nur noch nach den SEPA-Regeln erfolgen, jedoch wurde die Übergangsfrist bis zum 01. August 2014 verlängert.

Seit Januar 2014 erfolgt der Zahlungsverkehr der Kasse nach dem europäischen Standard SEPA. Die bei uns gespeicherten Bankverbindungen von Rentenberechtigten wurden automatisch auf IBAN und BIC umgestellt, sodass seitens unserer Mitglieder bzw. Rentenberechtigten nichts zu veranlassen ist.

Bei den Rentenanträgen haben sich neben der SEPA-Umstellung weitere Änderungen ergeben:

Insbesondere wurde im Antrag auf Betriebsrente für Versicherte die Abfrage nach (möglichen) Mutterschutzzeiten aufgenommen. Gleichzeitig wurde das Antragsformular redaktionell überarbeitet.

Die neuen Rentenantragsformulare stehen im Downloadcenter auf unserer Internetseite www.rzv-k-saar.de im Bereich ZVK bereit.

Bei Bedarf können diese auch unmittelbar bei der Kasse angefordert werden. Wir bitten Sie, zukünftig nur noch die aktuellen Antragsvordrucke zu verwenden.
Vielen Dank!

4. Broschüre „Ihre Zusatzversorgung – Mehr Wert als man denkt“

Die anhaltend kritische Berichterstattung in den Medien zu Wert und Sinnhaftigkeit einer betrieblichen Altersversorgung im Allgemeinen wie auch die Aktivitäten anderer Anbieter im Bereich des öffentlichen Dienstes machen es nicht immer leicht, den Wert der Zusatzversorgung gegenüber Arbeitnehmern und Arbeitgebern darzustellen.

Daher ist es wichtiger denn je den Wert und die Bedeutung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes in geeigneter Weise darzustellen.

Experten sind sich einig, dass auf Grund der demografischen Entwicklung in Deutschland die gesetzliche Rente und die private Vorsorge allein in Zukunft keine ausreichende Altersvorsorge bieten können. Umso mehr stellen die Leistungen, die Sie als Arbeitgeber Ihren Beschäftigten im Rahmen der Pflichtversicherung zusagen, einen erheblichen finanziellen Vorteil gegenüber denjenigen dar, die eine solche Leistung nicht erhalten.

Für die Beschäftigten aber auch für die Arbeitgeber im öffentlichen und kirchlichen Dienst lohnt sich die Zusatzversorgung. Sie ist ein wertvoller Vorteil bei der eigenen Positionierung als attraktiver Arbeitgeber, insbesondere im Hinblick auf den Fach- und Führungskräfemangel wird dies – auch in Zukunft – immer wichtiger.

Das Angebot der Zusatzversorgung im öffentlichen und kirchlichen Dienst hilft daher sowohl bei der Gewinnung neuen als auch bei der Bindung vorhandenen Personals. Zu Verdeutlichung des Stellenwertes der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes hat die Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e.V. (AKA) eine Informationsbroschüre herausgegeben, die wir als Anlage zu den Informationen 01/2014 beigefügt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Sieger
Direktor

Anlage